

Bekanntmachung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses zum Vorhaben zur Optimierung des Bodenwasserhaushaltes auf landeseigenen Flächen im FFH-Gebiet Wümmeniederung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Am 13.07.2023 ist folgender Planfeststellungsbeschluss ergangen:

I. Der Plan des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) zur Optimierung des Bodenwasserhaushalts auf landeseigenen Flächen im FFH-Gebiet Wümmeniederung, insbesondere durch die Herstellung eines Verbindungsgrabens, die Errichtung eines Bauwerkes zur Verteilung der Vorflut sowie das Anheben der Wasserstände durch Kammerung von Gräben und Grüppen, den Einbau von 9 steuerbaren Staubaubauwerken, den Einbau von 17 Stützschnellen und die Errichtung einer Verwallung auf den in der Anlage 2.11.1 genannten Flächen, wird nach Maßgabe der unten aufgeführten Planunterlagen sowie unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen festgestellt.

Der festgestellte Plan umfasst folgende durch Stempelaufdruck gekennzeichnete Planunterlagen:

Anlage 1	Antrag mit Erläuterungsbericht
Anlage 2.1.1	Übersichtskarte M. 1 : 100.000
Anlage 2.1.2	Übersichtslageplan M. 1 : 25.000
Anlage 2.3.1	Lageplan Teilgebiet 08.1 M. 1 : 2.500
Anlage 2.3.2	Lageplan Teilgebiet 08.2 M. 1 : 2.500
Anlage 2.3.3	Lageplan Teilgebiet 09.1 M. 1 : 2.500
Anlage 2.3.4	Lageplan Teilgebiet 09.2 M. 1 : 2.500
Anlage 2.3.5	Lageplan Teilgebiet 10.1 M. 1 : 2.500
Anlage 2.3.6	Lageplan Teilgebiet 10.2 M. 1 : 2.500
Anlage 2.3.7	Lageplan Teilgebiet 11 M. 1 : 2.500
Anlage 2.3.8	Lageplan Teilgebiet 12 M. 1 : 2.500
Anlage 2.4.1.1	Längsschnitte Teilgebiet 08.1 M. 1 : 500, 2.500/100
Anlage 2.4.1.2	Längsschnitt Teilgebiet 08.2 M. 1 : 500, 1.000, 2.500/100
Anlage 2.4.1.3	Längsschnitt Teilgebiet 09.1 M. 1 : 500, 1.000, 2.500/100
Anlage 2.4.1.4	Längsschnitt Teilgebiet 09.2 M. 1 : 500, 1.000, 2.500/100
Anlage 2.4.1.5	Längsschnitt Teilgebiet 10.1 M. 1 : 500/100
Anlage 2.4.1.6	Längsschnitt Teilgebiet 10.2 M. 1 : 500, 1.000, 2.500/100
Anlage 2.4.1.7	Längsschnitt Teilgebiet 11 M. 1 : 500, 2.500/100
Anlage 2.4.1.8	Längsschnitt Teilgebiet 12 M. 1 : 2.500/100
Anlage 2.4.2.1	Querprofile Teilgebiet 08.1 Bestand und Planung M. 1 : 100
Anlage 2.4.2.2	Querprofile Teilgebiet 08.2 Bestand und Planung M. 1 : 100
Anlage 2.4.2.3	Querprofile Teilgebiet 09.1 Bestand und Planung M. 1 : 100
Anlage 2.4.2.4	Querprofile Teilgebiet 09.2 Bestand und Planung M. 1 : 100
Anlage 2.4.2.5	Querprofile Teilgebiet 10.1 Bestand und Planung M. 1 : 100
Anlage 2.4.2.6	Querprofile Teilgebiet 10.2 Bestand und Planung M. 1 : 100
Anlage 2.4.2.7	Querprofile Teilgebiet 11 Bestand und Planung M. 1 : 100
Anlage 2.4.2.8	Querprofile Teilgebiet 12 Bestand und Planung M. 1 : 100
Anlage 2.5.1	Bau- und Konstruktionszeichnung Bauwerk zur Verteilung der Vorflut in Teilgebiet 08.1 M. 1 : 50
Anlage 2.5.2	Bau- und Konstruktionszeichnung (Regelzeichnung) steuerbare Stauanlage - Holzspundwand M. 1 : 50
Anlage 2.5.3	Bau- und Konstruktionszeichnung (Regelzeichnung) steuerbare Stauanlage - Stahlspundwand M. 1 : 50
Anlage 2.5.4	Bau- und Konstruktionszeichnung (Regelzeichnung) Stützschnelle M. 1 : 20
Anlage 2.7	Baugrundgutachten
Anlage 2.9	Hydraulische Berechnungen
Anlage 2.11.1	Grundstücksverzeichnis

Anlage 2.11.2	Grundstücksplan Teilgebiet 08.1 M. 1 : 2.500
Anlage 2.11.3	Grundstücksplan Teilgebiet 08.2 M. 1 : 2.500
Anlage 2.11.4	Grundstücksplan Teilgebiet 09.1 M. 1 : 2.500
Anlage 2.11.5	Grundstücksplan Teilgebiet 09.2 M. 1 : 2.500
Anlage 2.11.6	Grundstücksplan Teilgebiet 10.1 M. 1 : 2.500
Anlage 2.11.7	Grundstücksplan Teilgebiet 10.2 M. 1 : 2.500
Anlage 2.11.8	Grundstücksplan Teilgebiet 11 M. 1 : 2.500
Anlage 2.11.9	Grundstücksplan Teilgebiet 12 M. 1 : 2.500
Anlage 3.1	Umweltbericht
Anlage 3.2.1	FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)
Anlage 3.2.2	Naturschutzfachplan mit integr. artenschutzrechtlicher Prüfung

II. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

III. Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalt).

IV. Durch die Planfeststellung ersetzte Entscheidungen

Die Planfeststellung schließt folgende Entscheidung ein (§ 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG):

Die Benutzungserlaubnis nach §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG für das Aufstauen von Gewässern durch den Einbau der in den Planunterlagen angegebenen Staubauwerke wird unter Einhaltung der o.g. Nebenbestimmungen erteilt.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung) Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, Am Sande 4a, 21670 Stade, oder Postfach 3171, 21670 Stade, erhoben werden. Bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (in der zurzeit gültigen Fassung) in allen verwaltungs-gerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Es wird ausdrücklich auf die diesbezügliche Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen gemäß § 55 d VWGO hingewiesen.

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss mit allen Nebenbestimmungen und den weiteren Bestandteilen sowie mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans und des UVP-Berichts kann

vom 23.08.2023 bis einschließlich 05.09.2023

innerhalb der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Sottrum, Rathaus, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum, im Foyer und bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Straße 1 27356 Rotenburg, im Flur des Bauamtes vor Zimmer 2.29 eingesehen werden.

Darüber hinaus können die Unterlagen beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Zimmer 406 und beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Nebenstelle Bremervörde, Amtsallee 7, 27432 Bremervörde, Zimmer 121 während der dortigen Öffnungszeiten eingesehen werden. Diese Bekanntmachung sowie der Planfeststellungsbeschluss nebst Plan sind auch im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Rotenburg (Wümme), 24.07.2023

gez. John